

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne**  
**(Abfallsatzung)**  
**vom 16.12.2020**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.10.2020 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.6.1988, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 der Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 09.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die  
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Abfuhr
- § 16 Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien
- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Anlieferung von Abfällen
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Abfallanfall
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Modellversuche
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Abfallsatzung (Positivkatalog)

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Anstalt betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Anstalt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
5. Behandlung und Verwertung der Siedlungsabfälle, die nicht dem in Abs. 4 genannten Verband zu überlassen sind.

(3) Die Anstalt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

(4) Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in der Stadt Herne werden von der Anstalt und dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband wahrgenommen. Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband ist zuständig für die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen. EKOCity sind die vorgenannten Abfallarten, die in der anliegenden Liste zu dieser Satzung nachrichtlich mit einem E gekennzeichnet sind, zu den vorgenannten Zwecken zu überlassen. Die Liste ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Alle weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind kraft Unternehmensatzung der Stadt der Anstalt übertragen.

(5) Die Anstalt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Herne durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Anstalt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Anstalt gegenüber den Benutzer\*innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 5 dieser Satzung, einschließlich Bereitstellung einer Annahmestelle für die vorgenannten Geräte.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW).
11. Bereitstellung eines Wertstoffhofes für die volumenmäßig begrenzte Abgabe von sperrigen Siedlungsabfällen sowie von Wertstoffen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung bzw. im Bringsystem durch die Annahme an den in Nr. 6, 7 und 11 genannten Einrichtungen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
  - Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Anstalt an der Erfüllung der Rücknahmepflicht mitwirkt.
  - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder

Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Dieses sind die Abfälle, die nicht in der dieser Satzung anliegenden Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung, ausgeschlossen sind:
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die von der Anstalt entsorgt werden, aber aufgrund ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können bzw. dürfen.
  - Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch).
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer\*innen dieser Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Gefährlicher Abfall muss von nicht gefährlichem Abfall und untereinander getrennt gehalten werden (§ 9 KrWG).
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer getrennten Entsorgung bedürfen, wie z. B. Batterien, Farben, Lösemittel, Chemikalien u. ä., werden von der Anstalt bei dem in § 17 dieser Satzung genannten Wertstoffhof oder dem Schadstoffmobil angenommen.
- (3) Abfälle nach Abs. 1 müssen von privaten Haushaltungen bei den von der Anstalt eingerichteten Sammelstellen/-einrichtungen abgegeben werden. Jede Abgabe ist auf haushaltsübliche Kleinmengen begrenzt. Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (4) Kleinmengen vergleichbarer Abfälle (Abs. 2) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können bei dem in § 17 Abs. 1 Nr. 3 genannten Wertstoffhof kostenpflichtig abgegeben werden. Voraussetzung für die Abgabe ist, dass in dem Betrieb jährlich nicht mehr als 2.000 kg gefährlicher Abfälle anfallen. Die Annahme erfolgt zu den Annahmebedingungen der Anlage und ist je Anlieferung auf max. 200 kg beschränkt.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Person mit Eigentum an einem im Gebiet der Stadt Herne liegenden Grundstück ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Anstalt den Anschluss ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere Abfall besitzende Personen im Gebiet der Stadt Herne haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede Person mit Eigentum an einem im Gebiet der Stadt Herne liegenden Grundstück ist verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Eigentümer\*innen eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und jede andere Abfall besitzende Person auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer\*innen von Grundstücken und Abfall erzeugende oder besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV

a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage zur AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugenden oder besitzenden Personen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig; dies gilt auch für pflanzliche Abfälle.

Die Regelungen des § 28 Abs. 2 KrWG sowie die der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Herne in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Anstalt an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien und Akkumulatoren. Hier gelten ergänzend die besonderen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Batteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Abfall erzeugende oder besitzende Person nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so behandelt werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Eigenkompostierer\*in ist, wer z. B. alle Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie Laub, Strauch-, Baumast-, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück verwertet.

Die Anstalt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Abfall erzeugenden oder besitzenden Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfall erzeugende oder besitzende Person nachweist, dass bei ihr anfallende Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Anstalt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Abfall erzeugenden oder besitzenden Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle in einer von der Anstalt oder dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

Soweit der EKOCity Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern und/oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Anstalt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Restabfallbehälter (graue Tonne) in den Größen 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l,
- b) Bioabfallbehälter (braune Tonne) in den Größen 80 l, 120 l und 240 l
- c) Umleerbehälter in den Größen von 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> sowie Abroll- und Absetzcontainer bis zu 33 m<sup>3</sup> für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung,
- d) Abfallbehälter für Papier/Pappe/Karton (blaue Papiertonne) in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l,
- e) Depotcontainer für Papier/Pappe/Karton
- f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
- g) Gelbe Wertstoffbehälter in den Größen 120 l, 240 l, 660 l, 1.100 l oder gelbe Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff,
- h) Depotcontainer für Alttextilien,
- i) Depotcontainer für Elektrokleingeräte,
- j) Unterflursysteme (Vollunterflur – bzw. Halbunterflurbehälter) für Restabfälle, Bioabfälle, Papier/Pappe/Karton, Glas, Leichtverpackungen, mit einem Nominalvolumen bis max. 5.000 l,
- k) Presscontainer für Restabfälle und Papier/Pappe/Karton.

(3) Bei vorübergehend anfallenden Abfällen oder bei erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag hin befristet (max. zwei Wochen) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können von der Anstalt zugelassene graue Restabfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke werden von der Anstalt nur dann eingesammelt und abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind, nicht mehr als 15 kg wiegen und am regelmäßigen Abfuhrtag des Restabfallbehälters bis 7.00 Uhr am Straßenrand (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) in nicht verkehrsgefährdender Weise bereitgestellt werden.

(4) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der in Abs. 2 Buchstabe f) und g), werden von der Anstalt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Bei Abroll- und Absetzcontainern nach Abs. 2 Buchstabe c) sowie Presscontainern nach Buchstabe k) kann mit Zustimmung der Anstalt der Anschlusspflichtige den Behälter stellen und unterhalten. Soweit sich die Anstalt für die Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gelten dessen Abfallbehälter als zugelassene Abfallbehälter.



(5) Für Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag mit der Anstalt abzuschließen. Die Nutzung der Unterflursysteme setzt die Errichtung eines halbunterflur-/unterflurfähigen Standplatzes durch die Eigentümer\*innen des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der jeweilige Innenbehälter wird durch die Anstalt gestellt. Die Herrichtung des Standplatzes ist mit der Anstalt abzustimmen und hat nach den systemischen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Anstalt aufgestellten Abfallbehälter sind für die Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen unterwegs im Freien (z.B. Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen.

(7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Anstalt auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anstalt stellt die nach § 10 erforderlichen Abfallbehälter auf. Grundsätzlich ist je anschlusspflichtigem Grundstück mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen. Das Behältervolumen für Restabfall muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfalls ausreichen. Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der Bemessung ein Mindestvolumen von 20 Litern je Bewohner\*in und Woche zugrunde gelegt. Das Mindestvolumen für Restabfall kann auf 12 Liter je Bewohner\*in und Woche reduziert werden, wenn das Grundstück an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen ist oder gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

(2.1) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Person/ Bett	beschäftigte	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Krankenbett/Pflegeplatz		1
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler*in / Kind		1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter und ähnliche Dienstleistungsunternehmen	je 3 beschäftigte Personen		1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je beschäftigte Person		4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je beschäftigte Person		2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten		1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je beschäftigte Person		2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je beschäftigte Person		0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je beschäftigte Person		0,5

(2.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer\*innen, Unternehmer\*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(2.3) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerequivalente festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2.1 keine Regelung enthält, verfahren.

(2.4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2.1 ergebende Behältervolumen dem sich aus Abs. 1 ergebenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, und wurde nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung kein zusätzliches Abfallbehältervolumen innerhalb der gesetzten Frist beantragt, so haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Anstalt zu dulden und diese zu nutzen.

(4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch dann erforderliche Restabfallbehälter ersetzt.

(5) Abweichend kann auf schriftlichen Antrag bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Anstalt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

(1) Für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) ist der Standort auf dem angeschlossenen Grundstück im Einvernehmen mit der Anstalt festzulegen. Gleiches gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für benachbarte Grundstücke im Sinne des § 14 dieser Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 festzulegenden Standplätze und die dorthin führenden Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend (min. 50 lx) beleuchtet sein. Die Transportwege müssen bei 80 l – 240 l Abfallbehältern mindestens 0,80 m breit und bei 660 l – 1.100 l mindestens 1,50 m breit und befestigt sein; sie dürfen keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 12,5 % bei 80 l - 240 l Abfallbehältern und 3 % bei 660 l - 1.100 l Abfallbehältern auszugleichen. Im Transportweg befindliche Türen und Tore müssen mit geeigneten Feststalleinrichtungen versehen sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

Der Transportweg der Rest- und Bioabfallbehälter darf vom Standplatz bis zur Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, 10 m grundsätzlich nicht überschreiten. Restabfallbehälter ab 2,5 m<sup>3</sup> müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt anfahrbar sein.

(3) Entspricht der Standort und/oder der Transportweg der Abfallbehälter nicht den Bestimmungen dieser Satzung, so hat die anschlusspflichtige Person dafür Sorge zu tragen, dass der Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitgestellt und nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückgestellt wird. Soweit es im Einzelfall durch die Bereitstellung des Behälters aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit käme, ist der Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Kommt die anschlusspflichtige Person dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Rechtsanspruch auf Abfuhr des Abfalls.

(4) Auf Antrag übernimmt die Anstalt in begründeten Ausnahmefällen den Transport der Rest- und Bioabfallbehälter kostenpflichtig bis zu einer max. Transportweglänge von 50 Metern.

(5) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Privatstraßen oder über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Anstalt den Transport als Serviceleistung durch, so haftet die Anstalt für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße oder sind Grundstücke für das Entsorgungsfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so hat die anschlusspflichtige Person die Abfallbehälter/-säcke zu der von der Anstalt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

(7) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Anstalt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter.

(8) Bei allen Neu- und Wiederaufbauten ist ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz für die Abfallbehälter in die den zuständigen Stellen vorzulegenden Bauvorlagen mit der Lage der Plätze oder Räume, Zahl der Abfallbehälter und deren Maßangaben einzutragen.

### **§ 13**

#### **Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Es sind ausschließlich die von der Anstalt zugelassenen Behälter zu nutzen.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Anstalt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Grundstückseigentümer\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohner\*innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Abfall erzeugende oder besitzende Personen haben die Abfälle getrennt nach Bioabfall, Glas, Altpapier, Leichtverpackungen, Altmetalle, Alttextilien sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Anstalt bzw. befugte Dritte bereitzustellen:

- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen,
- b) Altpapier ist in die im Stadtgebiet vorhandenen Depotcontainer oder in die am Grundstück zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- c) Bioabfall ist, sofern das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- d) Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen,
- e) Altmetalle sind in dem auf dem Wertstoffhof bereitgestellten Container einzufüllen oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitzustellen,
- f) Alttextilien sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer einzufüllen,
- g) der verbleibende Restabfall ist in den auf dem Grundstück bereitgestellten grauen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Die blauen Papiertonnen (Buchstabe b) und die gelben Behältnisse (Buchstabe d) haben die Abfallbesitzer\*innen am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitzustellen und die blauen Papiertonnen nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen so verdichtet werden, dass eine Entleerung am Entsorgungsfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Nicht infektiöse Abfälle aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie alle medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung an den Patienten gekommen sind, können wie folgt gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden:

- Wundverbände, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegartikel verschlossen in Behältnissen, die feuchtigkeitsbeständig, transportfest, undurchsichtig und für jedermann gekennzeichnet sind;
- spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände, wie Skalpelle, Spritzen, Kanülen verschlossen in stichfesten, nach dem Verfüllen nicht mehr zu öffnenden Behältnissen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Werden die Abfallbehälter entgegen den vorstehenden Bestimmungen gefüllt, oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Leerung bereitgestellt, so kann die Anstalt die Leerung ablehnen oder als kostenpflichtige Sonderleerung durchführen bzw. nachholen.

## **§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer\*innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer\*innen haften gegenüber der Anstalt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner\*innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15 Abfuhr**

- (1) Die Anstalt bestimmt Häufigkeit und Tag der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
  - a) Restabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) 7-täglich;  
bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung, anerkannter Eigenkompostierung oder reinen Wohngrundstücken mit nicht mehr als 3 Bewohnern kann die anschlusspflichtige Person entsprechend ihres Pflichtvolumens eine 14-tägliche bzw. in Ausnahmefällen auch eine vierwöchentliche Abfuhr beantragen,
  - b) Bioabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe b) 14-täglich,
  - c) Graue Abfallsäcke am Abfuhrtag der Restabfallbehälter,
  - d) Großbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c) nach Vereinbarung, mindestens vierwöchentlich
  - e) Papiertonnen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d) vierwöchentlich,
  - f) Depotcontainer nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) und f) nach Bedarf.
  - g) Unterflur- und Halbunterflurbehälter nach Bedarf bzw. nach Vereinbarung

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Standplatzproblemen, von den Abfuhrhythmen nach a) und b) abgewichen werden; grundsätzlich ist ein Wechsel des Abfuhrhythmus nur einmal pro Kalenderjahr gestattet.

(3) Wird bei angezeigter Eigenkompostierung nach Umstellung des Abfuhrhythmus festgestellt, dass keine oder eine nicht ausreichende Eigenkompostierung im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt, erlischt die Anerkennung mit der Folge, dass das Mindestlitervolumen von 12 l auf 20 l je Bewohner\*in und Woche angehoben wird.

Die anschlusspflichtige Person wird dann aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen einen Antrag auf eine der in Abs. 2 beschriebenen Behälterleerungen zu stellen. Geht der Antrag nicht fristgerecht ein, stellt die Anstalt die Restabfallentsorgung von Amts wegen auf einen in Abs. 2 genannten Abfuhrhythmus um und stellt das erforderliche neu festgestellte Behältervolumen bereit.

Ein Wechsel des Abfuhrhythmus aufgrund erneut angezeigter Eigenkompostierung ist frühestens 6 Monate nach Eingang der Anzeige möglich.

(4) Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, wird die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag durchgeführt. Die geänderten Abfuhrtermine werden im Abfallkalender veröffentlicht.

(5) Bei befristet aufgestellten Abfallbehältern im Sinne des § 10 Abs. 3 erfolgt die Abfuhr nach Vereinbarung, spätestens zwei Wochen nach der Aufstellung.

(6) Die Anstalt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

## **§ 16**

### **Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien**

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden in haushaltsüblichen Mengen (max. vier Zimmereinrichtungen oder 2.000 kg) auf Anforderung der benutzungspflichtigen Person von der Anstalt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Sperrmüllgegenstände müssen von Hand zu verladen sein.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Schadstoffe nach § 4,
- Wertstoffe nach § 13 Abs. 4 Buchstabe a - d,
- Säcke mit Restmüll
- Bauabfälle wie Sanitärkeramik, Türen, Fenster u. ä.,
- Nachtspeicheröfen, Kohleöfen,
- Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Anstalt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(3) Die Sperrmüllabfuhr ist unter Angabe des Abholortes und der abzuholenden Gegenstände bei der Anstalt zu beantragen. Die Bereitstellung hat durch die Abfallbesitzer\*innen frühestens ab 17 Uhr am Tag vor dem von der Anstalt bestimmten Abfuhrtermin und spätestens bis 7 Uhr am Tag der Abfuhr zu erfolgen. Die sperrigen Abfälle sind auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück in nicht verkehrsgefährdender Weise bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich, haben Antragsteller\*innen dies der Anstalt mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt die Anstalt die geeignete Abholstelle.

Überschreitet die bereitgestellte Sperrmüllmenge die nach Abs. 1 zulässige haushaltsübliche Menge, besteht ohne Zuzahlung kein Anrecht auf Abfuhr der Übermengen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

Nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll, der am bekannt gegebenen Abholtag nicht abgeholt wurde, ist vom Bereitstellenden unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4) Für sperrige Abfälle bis 2 m<sup>3</sup> sowie im Siedlungsabfall enthaltene Wertstoffe (z.B. Grünabfall, Holz, Metalle) besteht eine Abgabemöglichkeit für private Haushalte am Wertstoffhof während der Öffnungszeiten. Die Abfälle müssen einem einzelnen privaten Haushalt zugeordnet werden können.

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte) sowie Altbatterien i. S. d. Batteriegesetzes (BattG) sind von den Besitzer\*innen einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können zu diesem Zweck an der dafür eingerichteten Sammelstelle für Elektroaltgeräte abgegeben werden.

Elektrokleingeräte wie z.B. Fön, Wecker, Toaster, Bohrmaschine, Videospielkonsole u.a. können darüber hinaus auch in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Bei batteriebetriebenen Elektrokleingeräten sind vor der Abgabe die Batterien oder Akkus zu entfernen und der separaten Sammlung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Auf Antrag werden Elektrogroßgeräte, wie z.B. Fernseher, Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektro- und Gasherde u.a. auch am Grundstück abgeholt. Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 17 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Unbeschadet von § 1 Abs. 3 stellt die Anstalt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr (RZR), Herten, Im Emscherbruch 11
2. Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE), Gelsenkirchen-Resse, Wiedehopfstr. 30
3. Sammelstelle am Wertstoffhof für gefährliche Abfälle, Herne, Meesmannstr. 2
4. Sammelstelle am Wertstoffhof für Elektroaltgeräte, Herne, Meesmannstr. 2
5. Sammelstelle (Wertstoffhof) für sperrige Abfälle und Wertstoffe, Herne, Meesmannstr. 2
6. Schadstoffmobil

(2) Die Anstalt kann im Einzelfall befristet eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 18 Anlieferung von Abfällen**

Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnung. Den Anweisungen des Personals der Anlage ist zu folgen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Anstalt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

## **§ 19 Anmeldepflicht**

(1) Grundstückseigentümer\*innen haben der Anstalt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wechseln Grundstückseigentümer\*innen, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer\*innen verpflichtet, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 20**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Grundstückseigentümer\*innen, Nutzungsberechtigte oder Abfall besitzende oder erzeugende Personen sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Den Anordnungen der in Abs. 3 genannten Personen, die sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen haben, ist zu folgen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 21**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Anstalt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Abfallanfall**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.



## **§ 23**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Anstalt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Anstalt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung durch die Anstalt erhoben.

## **§ 24**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer\*innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher\*innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer\*innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 25**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 26**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Modellversuche, insbesondere die Mitwirkungsanforderungen der Abfall erzeugenden oder besitzenden Personen und die Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen betreffend, werden von der Anstalt bestimmt. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem die Person

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Anstalt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht untereinander oder von nicht gefährlichen Abfällen getrennt hält,

- c) überlassungspflichtige Abfälle der Anstalt nicht überlässt oder von der Anstalt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle verbrennt,
  - e) entgegen § 12 Abs. 2 Standplätze und Transportwege nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  - f) entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht,
  - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
  - h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 7 dieser Satzung befüllt oder bereitstellt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 6 nicht infektiöse Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,
  - j) entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll zu früh oder in falscher Weise bereitstellt oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll nicht unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
  - k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt,
  - l) entgegen § 20 erforderliche Auskünfte nicht erteilt bzw. den Zutritt zum Grundstück verweigert,
  - m) angefallene Abfälle entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über die Gestaltung von Standplätzen nach § 12 zuwider handelt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne vom 13.12.2012, zuletzt geändert am 11.12.2014, außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 84/2020 vom 18.12.2020.

## Anlage zur Abfallsatzung (§ 3 Abs. 1)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung</b>
15 01 02 E	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06 E	gemischte Verpackungen
15 02 03 E	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04 E	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01 04 E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05 01 E	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01 E	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12 E	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01 01 E	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08 E	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10 E	Bekleidung
20 01 11 E	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25 E	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28 E	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37 E	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38 E	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 E	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01 E	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03 E	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01 E	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02 E	Marktabfälle
20 03 03 E	Straßenkehrsicht
20 03 06 E	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07 E	Sperrmüll
20 03 99 E	Siedlungsabfälle a. n. g.
	* gefährliche Abfälle gem. § 48 Satz 2 KrWG
	<u>Hinweis:</u> Die thermische Behandlung die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung, und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen, die in der Anlage zu dieser Satzung mit einem E gekennzeichnet sind, einschließlich aller Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, erfolgt durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Ihm sind die vorgenannten Abfallarten zu überlassen.